

## Verrechnungssteuer: Das Parlament beerdigt die langjährige Verzugszins-Praxis der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

*In der Schlussabstimmung vom 30. September 2016 hat das Parlament die langjährige rigorose Verzugszins-Praxis der ESTV im Zusammenhang mit nicht fristgerecht eingereichten Meldungen von konzerninternen Dividenden beerdigt.*

### Allgemeines

Die Verrechnungssteuer ist grundsätzlich als sogenannte Sicherungssteuer ausgestaltet. Beschliesst eine Aktiengesellschaft eine Dividendenausschüttung, werden 65% an den Aktionär ausbezahlt und die restlichen 35% hat die Gesellschaft als Verrechnungssteuer an die ESTV zu überweisen. Erfüllt der Aktionär die Voraussetzungen zur Rückerstattung (bedingt u.a. die ordnungsgemässe Deklaration resp. Verbuchung der Dividende), kann er die Verrechnungssteuer im Umfang von 35% später zurückfordern.

Um den Liquiditätsabfluss sowie den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde am 1. Januar 2001 das „Meldeverfahren für Dividenden im Konzernverhältnis“ eingeführt. Werden die materiellen Voraussetzungen erfüllt, kann die Dividendenzahlung im Konzern ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um Meldung statt Entrichtung beträgt 30 Tage ab Fälligkeit der Dividende.

### Bisher geltende Praxis der ESTV

Bis zum Entscheid des Bundesgerichts 2C\_756/2010 vom 19. Januar 2011 bewilligte die ESTV Gesuche um Anwendung des Meldeverfahrens in der Regel selbst dann, wenn sie nach Ablauf der Frist von 30 Tagen eingereicht wurden.

Im oben erwähnten Bundesgerichtsurteil wurde diese Praxis dahingehend verschärft, dass die 30-tägige Frist nicht mehr als Ordnungsfrist, sondern als **Verwirkungsfrist** qualifiziert wurde. Dies führte dazu, dass die ESTV ab dem Jahr 2011 Meldeverfahren für Dividenden im Konzernverhältnis, welche nicht innerhalb der 30-tägigen Frist eingereicht wurden, nicht mehr bewilligte. Die Gesellschaften mussten daraufhin auf den Dividendenausschüttungen die Verrechnungssteuer abliefern. Auf diesem Verrechnungssteuerbetrag, welcher notabene voll rückforderbar ist, wurde ab dem Zeitpunkt der Entstehung bis zur Ablieferung der Verzugszins von 5% erhoben, obwohl der Sicherungszweck nie in Gefahr war.

Wie aus den parlamentarischen Beratungen hervorgeht, erwirtschaftete der Bund durch diese Verzugszins-Praxis rund CHF 600 Mio. zusätzliche Einnahmen.

### Autor



Philipp Beck  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Tel. +41 31 950 09 32  
[philipp.beck@t-r.ch](mailto:philipp.beck@t-r.ch)

### Neue gesetzliche Regelung

Das Parlament hat die Probleme der geltenden Praxis erkannt und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass die 30-tägige Meldefrist mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen als **Ordnungsfrist** gelten soll.

Sofern die materiellen Voraussetzungen des Meldeverfahrens erfüllt sind, ist kein Verzugszins mehr geschuldet und das Meldeverfahren muss – auch bei verspäteter Einreichung des Gesuchs – gewährt werden. In einem solchen Fall könnte die ESTV jedoch eine Ordnungsbusse bis max. CHF 5'000 aussprechen.

### Was gilt es nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zu beachten?

Unternehmen, die **seit dem 1. Januar 2011** infolge Verweigerung des Meldeverfahrens Verzugszinsen auf Dividendenausschüttungen entrichten mussten, können **innerhalb eines Jahres** nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen die **bereits bezahlten Verzugszinsen** (ohne Vergütungszinsen) **mittels Gesuch zurückverlangen**.

Über den durch den Bundesrat zu bestimmenden Zeitpunkt des Inkrafttretens herrscht noch Unklarheit. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesetzesänderungen per 1. Januar 2017 oder im Verlauf des Jahres 2017 in Kraft treten werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gesetzesänderungen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck  
Mathias Josi  
Thomas Kunz  
Martin Röthlisberger  
Nicole Stulz